

Vorsitzender Richter am LAG München Dr. Berthold Gericke

„BetrVG, Anforderungen an betriebsrätliche Rechtsvertretung“

Vortrag vom 17. April 2008

Vorsitzender Richter am LAG München Dr. Berthold Gericke sprach in seinem Vortrag die verschiedenen Tätigkeiten an, mit denen ein Anwalt vom Betriebsrat (BR) beauftragt werden kann, welche Probleme dabei auftreten können und worauf besonders zu achten ist.

Zunächst ging es allerdings darum, inwieweit der Betriebsrat überhaupt rechtsfähig und damit auch vermögensfähig ist: Das BAG sieht lediglich eine Teilrechtsfähigkeit, so dass ein Tätigwerden nur im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben möglich ist; darüber hinaus werden die einzelnen Betriebsratsmitglieder als Privatpersonen verpflichtet. Eine Haftung mit dem Betriebsratsvermögen ist ausgeschlossen.

Danach stellte der Dozent die einzelnen Tätigkeiten vor: Zunächst ist die Prozessbevollmächtigung zu nennen. Um eine solche wirksam vornehmen zu können, muss der Vorsitzende des Betriebsrates, stellvertretend für das Gremium, aufgrund eines wirksamen BR-Beschluß handeln. Nur dann kann ein gesetzlicher Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber entstehen, den der BR an den Rechtsvertreter abtreten kann, um auf diese Weise das Honorar zu begleichen. Grundvoraussetzungen für die Beauftragung sind Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Weiter kann der Anwalt als Sachverständiger für den BR tätig werden. Ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers allerdings muss dieser die Kosten nicht übernehmen. Außerdem darf im Betrieb kein eigener Rechtsrat zu erhalten sein und es muss sich um die Klärung offener Rechtsfragen handeln. Kann aber durch das Gutachten ein Prozess vermieden werden, obliegt dem Arbeitgeber auch ohne Zustimmung die Kostentragungspflicht.

Als nächsten Punkt sprach Dr. Gericke Vorträge vor der Betriebsversammlung an. Diese sind wie das Sachverständigengutachten zu prüfen. Fraglich ist nur, inwieweit ein Arbeitgeber einen solchen Vortrag im Betrieb überhaupt dulden muss, da er letztendlich das Hausrecht ausübt und dem Rechtsanwalt unter Umständen keinen Zutritt gewähren braucht: Seine Zustimmung ist dann nicht nötig, wenn der Dozent kostenlos referiert und dazu auch keinerlei Einblicke in Unternehmensunterlagen nimmt.

Soll der Anwalt als Berater iSd § 111 S. 3 BetrVG tätig werden, stellt sich Beauftragung und Kostenübernahme wie bei der Prozessvertretung dar. Zu beachten ist aber, dass eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat immer vorzugswürdig ist.

Bevor abschließend genauer auf den BR-Beschluss und Haftungsfragen eingegangen wurde, kam noch die Vertretung im Rahmen der Einigungsstelle zur Sprache: Ein Anwalt

kann nicht nur als Mitglied einer solchen tätig werden - als Beisitzer auf Seiten des Betriebsrates; ein Tätigwerden ist auch als Verfahrensbevollmächtigter vor der Einigungsstelle denkbar.

Da der Beauftragte ein legitimes Interesse an seiner Vergütung hat, ist stets darauf zu achten, dass ein wirksamer BR-Beschluss vorliegt; nur in wenigen Fällen liegt eine Alleinvertretungsbefugnis eines Mitglieds vor. Ein nachträglicher Beschluss kann zwar das Handeln des Vorsitzenden genehmigen, eine zeitliche Rückwirkung kommt aber nicht in Frage, wenn dieser erst nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der Beurteilung von Erforderlichkeit und Angemessenheit erfolgt.

In diesen Fällen bleibt dem Anwalt nichts anderes übrig, als sich zur Erstattung der Kosten direkt an das handelnde BR-Mitglied zu wenden. Er muss aber nicht befürchten, von den einzelnen Arbeitnehmern zur Haftung herangezogen zu werden: Die Beauftragung stellt keinen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter dar; auch Ansprüche aus PVV oder unerlaubter Handlung sind nicht einschlägig.

Die Diskussion nach Ende des Vortrages zeigte, dass bei der Annahme solcher Mandate oftmals unüberlegt vorgegangen wird und es bleibt zu hoffen, dass Dr. Gericke hier Problembewusstsein schaffen konnte.